

**Vertrag über die Beförderung
von Schülerinnen und Schülern
im Schülerspezialverkehr/freigestellten Verkehr**

Zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14 – 16
16816 Neuruppin

vertreten durch den Landrat/die Landrätin,

- nachfolgend: Auftraggeber -

und dem Beförderungsunternehmen

- nachfolgend: Auftragnehmer -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

(1)
Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigungen an allen Schultagen von den Wohnorten zu den einzelnen Schulen/Wohnheimen und zurück mit geeigneten Fahrzeugen und bei Bedarf auch mit Begleitpersonen. Die im Schuljahr 2026/2027 zu befördernden Personen sind aus der **Anlage 1** ersichtlich, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Parteien sind sich darin einig, dass die **Anlage 1** im Folgeschuljahr fortzuschreiben ist und ihre Änderung der schriftlichen Bestätigung bedarf.

(2)
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen jederzeit fachgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.

(3)
Der Tourenplan wird zwischen den Vertragspartnern vor Beginn jedes neuen Schuljahres abgestimmt und ist als Anlage verbindlicher Bestandteil des Vertrages. Der Tourenplan für das Schuljahr 2026/2027 wird in der **Anlage 2** verbindlich bestätigt. Sonderfahrten auf Anforderung der Eltern oder der Schulen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

(4)
Bei Veränderungen innerhalb des laufenden Schuljahres (Zu-, Weg- und Umzug von Schülerinnen und Schülern, Veränderung der Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Leistungserbringung auswirkt, wie z. Bsp. Notwendigkeit des Einsatzes einer Begleitperson, Beförderung im Rollstuhl etc., Veränderungen der Schulbeginn- und Schulendzeiten aus schulorganisatorischen Gründen) ist der Tourenplan anzupassen und von beiden Vertragsparteien zu bestätigen.

(5)
Die Beförderungszeiten sind so festzulegen, dass die Teilnahme am Unterricht für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Die jeweilige Beförderungszeit sollte in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1)

Der Auftraggeber ist berechtigt, notwendige Änderungen am Fahrplan, an den Fahrstrecken und den daraus resultierenden Umlaufkilometern, im Einverständnis mit dem Auftragnehmer zu veranlassen.

(2)

Zu- und Abgänge von Schülerinnen und Schülern sind dem Auftragnehmer nach Kenntnisnahme schriftlich mitzuteilen. Eine telefonische Mitteilung ist vorab möglich, um die Beförderung zu gewährleisten.

(3)

Der Auftraggeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren. Insbesondere hat er das Recht, Unterlagen des Auftragnehmers jederzeit einzusehen (z. B. Zulassungsbescheinigungen der eingesetzten Fahrzeuge, jährliche TÜV-Bescheinigungen, Fahrtenbücher), wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber Auskunft in allen Angelegenheiten der Beförderung der Schüler zu geben hat.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer sichert die ordnungsgemäße Beförderung in dem vereinbarten Umfang und stellt geeignete Transportfahrzeuge mit ausreichendem Platzangebot und geeignetes Personal bereit.

(2)

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mitteilungen von Eltern (z. B. Krankmeldungen, Aussetzung der Beförderung wegen Arztbesuches) entgegen zu nehmen. Der Auftragnehmer darf dies bei den Touren in eigener Verantwortung und damit ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn dem Auftraggeber hierdurch zusätzliche Besetzkilometer und somit zusätzliche Kosten entstehen. Vom Auftraggeber gewünschten Änderungen der Streckenführung hat der Auftragnehmer zu entsprechen.

(3)

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beförderten Schülerinnen und Schüler vom Fahrpersonal bei der Rückfahrt ihren Erziehungsberechtigten oder von diesen beauftragten Personen zu übergeben sind. Bei der Hinfahrt erfolgt die Übergabe an das Personal der jeweiligen Schule.

(4)

Besondere Vorkommnisse, zum Beispiel Unfälle, während der Schülerbeförderung sind dem Auftraggeber unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme mit ausführlicher Sachdarstellung hat im Nachhinein zu erfolgen.

(5)

Veränderungen in der Rechtsform des Auftragnehmers und/oder eine Veräußerung des Unternehmens sind dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Kraftfahrzeuge

(1)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Fahrzeugliste (Fahrzeugtyp und amtliches Kennzeichen), der eingesetzten Fahrzeuge vorzulegen. Wird eines der Fahrzeuge ersetzt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die entsprechenden Daten schriftlich mitzuteilen.

(2)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fahrzeuge in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen. Die Fahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen.

(3)

Die eingesetzten Fahrzeuge sind innerhalb der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Fristen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder dem Technischen Überwachungsverein zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorzuführen. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Auf Anforderung durch den Auftraggeber ist die Mängelbeseitigung diesem nachzuweisen.

(4)

Sämtliche Fahrzeuge müssen für die einzusetzende Beförderung geeignet sein, das gilt insbesondere für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen. Die eingesetzten Fahrzeuge sollen nicht älter als zehn Jahre sein. Die Platzkapazitäten müssen ausreichend sein, Stehplätze sind nicht zulässig. Die Fahrzeuge sollten mit einer Klimaanlage und einem mobilen Notrufkommunikationsgerät ausgestattet sein.

(5)

Rollstuhlfahrzeuge müssen der DIN 75078-Behindertentransportkraftwagen (BTW) entsprechen. Die für den Rollstuhltransport vorgesehenen Schülerinnen und Schüler sind mittels einer Auffahrrampe (Vollrampe) oder Hebebühne in das Fahrzeug zu befördern und die Rollstühle an vier Punkten am Fahrzeugboden mittels Abspanngurten zu befestigen. Sollten Rollstühle über einen „Kraftknoten“ verfügen, ist dieser zwecks Sicherung zu nutzen. Die Schülerinnen und Schüler sind zusätzlich durch gesondertes Personenrückhaltesystem nach DIN 75078-2 zu sichern.

(6)

Alle Sitzplätze müssen mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler während der Fahrt angegurtet sind. Zu Befördernde bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, sind entsprechend § 21 Abs. 1 a StVO in amtlich genehmigten, handelsüblichen und für die zu Befördernden geeigneten Kinderrückhalteeinrichtungen zu sichern, die vom Auftragnehmer zu stellen sind. Dabei sind die gesetzlichen Prüfnormen zu beachten. Wenn ein zu Befördernder zum Transport auf ein orthopädisches Hilfsmittel (z.B. Sitzschale, körperangepasstes Rückhaltesystem) angewiesen ist, so hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass dieses Hilfsmittel während des Transportes sachgerecht verwendet wird.

(7)

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen durch das Anbringen von Schildern gemäß § 33 Abs. 4 BOKraft als Fahrzeuge der Schülerbeförderung gekennzeichnet sein.

(8)

Am Heck der Fahrzeuge sind zwei zusätzliche Blinkleuchten anzubringen, die möglichst hoch und möglichst weit auseinander anzuordnen sind (§ 54 Abs. 4 Ziff. 4 StVZO).

(9)

Die Türen der eingesetzten Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht erfolgen kann (Türverschlussicherung). Der Fußboden der eingesetzten Fahrzeuge ist so auszustatten, dass er ausreichend rutschsicher ist und keine Gefahrenpunkte aufweist.

(10)

Beim Einsatz von Kleinbussen sind beidseitig die Ein- und Ausstiege mit Haltegriffen zu versehen. Die Beschaffenheit der Fahrzeuge muss ein sicheres Auf- und Absteigen ermöglichen. Das Beförderungspersonal ist für das gefahrlose Ein- und Aussteigen der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

(11)

Das Auftanken der eingesetzten Kraftfahrzeuge ist außerhalb der Beförderungszeiten vorzunehmen. Das Rauchen im Fahrzeug innerhalb und außerhalb der Beförderungszeiten ist untersagt.

(12)

Bei Ausfall der vorgesehenen Fahrzeuge hat der Auftragnehmer hinsichtlich der Platzkapazität gleichwertigen Ersatz zu stellen.

§ 5 Fahrpersonal

(1)

Der Auftragnehmer hat zuverlässiges und geeignetes Fahrpersonal einzusetzen.

(2)

Das Fahrpersonal muss im Besitz der erforderlichen allgemeinen Fahrerlaubnis für das eingesetzte Fahrzeug und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entsprechend § 48 FeV (Personenbeförderungsschein) sein. Diese Nachweise sind beim Auftraggeber auf Verlangen einzureichen.

(3)

Es dürfen nur Fahrer eingesetzt werden, die ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorgelegt haben. Der Auftraggeber behält sich die Überprüfung der Einhaltung vor.

(4)

Der Auftragnehmer hat sein Fahrpersonal zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und über die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung ergeben, zu unterweisen. Dazu gehören auch Aus- und Weiterbildungen in Erster Hilfe. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

(5)

Angeordnete Begleitpersonen sind vom Auftragnehmer bereitzustellen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer bzw. die Schulen die Notwendigkeit einer Begleitperson sehen, ist dies dem Auftraggeber schriftlich unter der Angabe der Gründe anzuzeigen. Der Auftraggeber entscheidet, ob eine Begleitperson eingesetzt wird. Die Begleitperson muss volljährig sein und Erfahrungen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die eine körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung haben, besitzen.

(6)

Es sollte gewährleistet sein, dass Fahrer und Begleitpersonen insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung nicht zu häufig wechseln, volljährig sind, körperlich in der Lage sind, Hilfeleistung zu geben und ggf. die Schülerinnen und Schüler in das bzw. aus dem Fahrzeug zu heben, eine unvoreingenommene Grundeinstellung gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen haben sowie rücksichtsvoll mit den zu befördernden Personen umgehen.

§ 6 Aufsichtspflicht

Das Beförderungspersonal ist während der gesamten Fahrt voll aufsichtspflichtig über alle im Fahrzeug befindlichen zu Befördernden. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der persönlichen Übernahme und Übergabe der zu befördernden Schülerinnen und Schüler.

§ 7 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist über alle bei der Ausführung der Schülerbeförderungsleistung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Leistungserbringung. Der Auftragnehmer hat sein Personal über die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu belehren.

§ 8 Haftung/Versicherung

(1)

Die Verantwortung für Schäden, die sich unmittelbar aus der Schülerbeförderung sowie aus der Beschaffenheit und dem Zustand der eingesetzten Fahrzeuge ergeben, trägt der Auftragnehmer.

(2)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fahrer, die Fahrzeuge und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten zu versichern.

(3)

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei.

(4)

Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich derer über Vertragsverletzungen.

(5)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechenden Versicherungsschutz durch rechtzeitige Beitragszahlung sicherzustellen.

§ 9 Vergütung

(1)

Das vereinbarte Entgelt je Schultag (**Anlage 3**) basiert auf dem Ergebnis der Ausschreibung Nr. vom2026 und umfasst die vollständige und vertragsmäßige Erfüllung der Leistung.

(2)

Falls sich die vereinbarten Touren durch Zu- und Abgänge von Schülerinnen und Schülern ändern, wird das Entgelt je Schultag auf der Basis des angegebenen Besetzkilometerpreises (**Anlage 3**) nach der Ausschreibung Nr. vom2026 neu berechnet.

(3)

Der Auftragnehmer erstellt eine monatliche Sammelrechnung für die im abgelaufenen Monat erbrachten Leistungen aus diesem Vertrag gemäß der festgelegten Vergütung.

§ 10 Vertragsdauer

(1)

Der Vertrag tritt am 24. August 2026 in Kraft und endet zum Schuljahresende 2028/2029 am 27. Juni 2029 (mit der Option auf Vertragsverlängerung jeweils um ein Schuljahr). Spätestens zum Schuljahresende 2029/2030 endet der Vertrag.

(2)

Der Vertrag kann außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnungen nicht nachkommt und dem anderen Vertragsteil die Fortsetzung des Vertrages bis zum vereinbarten Ende nicht zuzumuten ist. Die Parteien sind sich darin einig, dass die notwendigen Veränderungen der **Anlage 1** und **2** während der Laufzeit des Vertrages nicht zur Kündigung berechtigen.

(3)

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

§ 11 Sonstiges

Bei Bekanntwerden von Unregelmäßigkeiten, welche die vereinbarte Beförderungsleistung beeinträchtigen, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1)

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2)

Der Gerichtsstand ist Neuruppin.

(3)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Neuruppin, den _____

Ort Auftragnehmer, den _____

Unterschrift und Stempel
Auftraggeber

Unterschrift und Stempel
Auftragnehmer